



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.666/1-V/6/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESKANZLERAMT GESETZENTWURF	
Zl.	32 -GE/1995
Datum:	12. APR. 1995
Verteilt	13.4.95

L. Schiffler

Betrifft: Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 und des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

6. April 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.666/1-V/6/95

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Kunst

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

68.161/7-I/B/5A/95
28. Februar 1995

Betrifft: Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 und des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Teilen des Gesetzesentwurfes:

Zum Titel:

Vor den Worten "mit dem" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. I:

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Zitat "BGBl.Nr. 257/1993" wäre ein Beistrich zu setzen.

- 2 -

Zu Z 1 (§ 1):

In rechtstechnischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß bei Erlassung einer Verfassungsbestimmung in einer Novelle auch die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen ist (71. Legistische Richtlinie 1990). Dabei sollte bei Neufassung eines nicht zur Gänze am Verfassungsrang teilnehmenden Paragraphen dem als Verfassungsbestimmung zu bezeichnenden Absatz eine gesonderte Novellierungsanordnung gewidmet werden. Somit sollte hier die Neufassung der Abs. 1 und 2, die Neufassung des Abs. 3, die Neufassung des Abs. 4 und die Aufhebung der Abs. 5 und 6 des § 1 jeweils mit einer eigenen Ziffer, also insgesamt in vier Novellierungsanordnungen, erfolgen.

Zu Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 8 (§ 4 Abs. 3)):

Gemäß der 122. Legistischen Richtlinie 1990 sind grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren; in diesem Sinne wäre hier jeweils der ganze Absatz neu zu fassen.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 7):

Im ersten Klammerausdruck wäre der Strichpunkt durch einen Bindestrich zu ersetzen. Im letzten Satz hätte es "die Bestimmungen der" zu heißen, wobei diese Wortfolge allerdings überhaupt verzichtbar ist; eine "singemäße Anwendung" sollte im Sinne der 59. Legistischen Richtlinie 1990 nicht normiert werden.

Da sich die im zur Änderung vorgesehenen Bundesgesetz enthaltenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze jeweils nur auf deren Stammfassung beziehen, wäre die Aufnahme einer generellen Verweisungsbestimmung im Sinne der 62. Legistischen Richtlinie 1990 in dieses Bundesgesetz zu erwägen.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 2):

Auf die vorhin erwähnte 59. Legistische Richtlinie ist auch beim hier vorgesehenen zweiten Satz hinzuweisen.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 5):

Im zweiten Satz sollte es statt "jedes Erkenntnis" wohl besser "jede behördliche Entscheidung" und präziser "wegen einer Handlung, die nach österreichischem Recht von den Gerichten nach der Strafprozeßordnung abzuurteilen wäre," heißen. Im letzten Satz wäre nach dem Zitat "BGBI.Nr. 50/1991" ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 17 (§ 26):

Der dritte Satz der Novellierungsanordnung sollte "Folgender Abs. 2 wird angefügt:" lauten.

Zu Art. III:

Nach der Zitierung "BGBI.Nr. 57/1979" wäre ein Beistrich zu setzen.

II. Zu den Erläuterungen:

Im vierten Absatz des Allgemeinen Teiles stellt das Wort "grundsätzlich" eine merkwürdige Relativierung der Aussage über eine "massive" Forderung dar.

Im Besonderen Teil sind die Erläuterungen zu Z 1 in fünf Abschnitte oder Absätze und diese wiederum in Unterabsätze gegliedert. Stattdessen sollte für die Erläuterungen eine einheitliche Absatzgliederung vorgesehen werden.

In den Erläuterungen zu Z 1, zweiter Absatz, dritter Unterabsatz, sollte das Wort "passiv" als sinnstörend entfallen.

Im dritten Absatz sollte im ersten und im letzten Satz nicht von einer Verfassungsbestimmung, sondern von einer verfassungsrechtlichen Regelung gesprochen werden. Ferner wäre im ersten Satz nach dem Klammersausdruck "(Abs. 3)" ein Beistrich zu setzen und hätte es statt "Art. III" vielmehr "Art. 3" sowie statt "ausländische Staatsbürger" vielmehr

- 4 -

"Ausländer" zu heißen. Im darauf folgenden Satz wäre vor dem Wort "aber" ein Beistrich zu setzen.

Im darauffolgenden Absatz wäre auf "Art. 6 EGV" Bezug zu nehmen. Die Aussagen über die Rechtsprechung des EuGH sollten mit Belegen versehen werden.

In den Erläuterungen zu Z 2 sollte der nach der Fundstellenangabe "BGBl.Nr. 177/1966" gesetzte Beistrich entfallen.

Ebenso sollten die in den Erläuterungen zu Z 5 vor und nach der Angabe der Fundstelle gesetzten Beistriche entfallen.

Wenngleich in den Erläuterungen mehrfach hervorgehoben wird, daß mit vorgesehenen Regelungen Wünschen bzw. Forderungen der Österreichischen Hochschülerschaft entsprochen werden soll, so sollte jedoch jedenfalls der Eindruck einer unkritischen Übernahme solcher Wünsche vermieden werden. In diesem Sinne sollte es in den Erläuterungen zu Z 10, vorletzter Unterabsatz, statt "Auf mehrfachen Wunsch ..." besser etwa "Wie dies von ... gewünscht wurde," heißen.

In den Erläuterungen zu Art. III sollte es statt "bestimmte Südtiroler" lediglich "Südtiroler" heißen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

6. April 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

